Viehmarktsordnung

der

Stadt Pappenheim.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 13. Nov. heurigen Jahrs allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß die Wiedererrichtung der früher dahier bestandenen Viehmärkte Statt findet und jedesmal nach Verfluß zweyer Monate ein Viehmarkt in Pappenheim gehalten werde, sohin sechs dergleichen Märkte alljährlich bestehen sollen;, so wurde in Beziehung auf dieselben folgende Marktordnung festgesetzt:

§. 1.

Es wird der dahiesige Viehmarkt vom Jahre 1827 an, von zwey zu zwey Monaten in der Art gehalten, daß der erste im Januar, der zweyte im März, der dritte im May, der vierte im Julius, der fünfte im September und der sechste im November und zwar jeder derselben am

dritten Montage

des betreffenden Monats, mithin der erste am 22. Januar k. J. statt findet.

Fällt auf einem dieser Tage ein Fest- oder gebotener Feyertag, so wird der Viehmarkt den nächst darauf folgenden Montag gehalten.

§. 2.

Zum Marktplatz wird die Herrengasse, vom Grünwedel- und Kernschen Hause an, bis hinab zum schönen Brunnen, verwendet und zum Schweinmarkt der freye Platz zur rechten und linken Seite vor der Altmühlbrücke am vordern Thor, wie in den frühern Zeiten, benützt.

§. 4.

Die Marktzeit wird für den Sommer und Winter auf fünf Stunden, von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, festgesetzt.

§. 4.

Auf diesen Markt kann alles, von Orten wo keine Viehseuche herrscht, herkommende Vieh, als Pferde, Ochsen, Rinder, Kühe, Kälber, Schaafe, Hämmel, Ziegen und Schweine ungehindert gegen pflasterzollfreyen Einlaß gebracht werden, und ist nur bey gemessenster Ahndung an den betreffenden Zollstätten ein unentgeldlich zu ertheilender Antriebszettel zu erholen. Im Fall einer bestehenden Seuche in der Nachbarschaft haben sich die Viehhändler vor der Zulassung auf den Markt über den Gesundheitszustand und den Ankaufsort ihres Viehes durch gerichtliche Zeugnisse legal auszuweisen.



Viehmarktsordnung

der

Stadt Pappenheim.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 13. Nov. heurigen Jahrs allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß die Wiedererrichtung der früher dahier bestandenen Viehmärkte Statt findet und jedesmal nach Verfluß zweyer Monate ein Viehmarkt in Pappenheim gehalten werde, sohin sechs dergleichen Märkte alljährlich bestehen sollen;, so wurde in Beziehung auf dieselben folgende Marktordnung festgesetzt:

§. 1.

Es wird der dahiesige Viehmarkt vom Jahre 1827 an, von zwey zu zwey Monaten in der Art gehalten, daß der erste im Januar, der zweyte im März, der dritte im May, der vierte im Julius, der fünfte im September und der sechste im November und zwar jeder derselben am

dritten Montage

des betreffenden Monats, mithin der erste am 22. Januar k. J. statt findet.

Fällt auf einem dieser Tage ein Fest- oder gebotener Feyertag, so wird der Viehmarkt den nächst darauf folgenden Montag gehalten.

§. 2.

Zum Marktplatz wird die Herrengasse, vom Grünwedel- und Kernschen Hause an, bis hinab zum schönen Brunnen, verwendet und zum Schweinmarkt der freye Platz zur rechten und linken Seite vor der Altmühlbrücke am vordern Thor, wie in den frühern Zeiten, benützt.

§. 4.

Die Marktzeit wird für den Sommer und Winter auf fünf Stunden, von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, festgesetzt.

§. 4.

Auf diesen Markt kann alles, von Orten wo keine Viehseuche herrscht, herkommende Vieh, als Pferde, Ochsen, Rinder, Kühe, Kälber, Schaafe, Hämmel, Ziegen und Schweine ungehindert gegen pflasterzollfreyen Einlaß gebracht werden, und ist nur bey gemessenster Ahndung an den betreffenden Zollstätten ein unentgeldlich zu ertheilender Antriebszettel zu erholen. Im Fall einer bestehenden Seuche in der Nachbarschaft haben sich die Viehhändler vor der Zulassung auf den Markt über den Gesundheitszustand und den Ankaufsort ihres Viehes durch gerichtliche Zeugnisse legal auszuweisen.



Viehmarktsordnung
der
Stadt Pappenheim.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 13. Nov. heurigen Jahrs allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß die Wiedererrichtung der früher dahier bestandenen Viehmärkte Statt findet und jedesmal nach Verfluß zweyer Monate ein Viehmarkt in Pappenheim gehalten werde, sohin sechs dergleichen Märkte alljährlich bestehen sollen; so wurde in Beziehung auf dieselben folgende Marktordnung festgesetzt:

§. 1.

Es wird der dahiesige Viehmarkt vom Jahre 1827 an, von zwey zu zwey Monaten in der Art gehalten, daß der erste im Januar, der zweyte im März, der dritte im May, der vierte im Julius, der fünfte im September und der sechste im November und zwar jeder derselben am

dritten Montage

des betreffenden Monats, mithin der erste am 22. Januar k. J. statt findet.

Fällt auf einem dieser Tage ein Fest- oder gebotener Feyertag, so wird der Viehmarkt den nächst darauf folgenden Montag gehalten.

§. 2.

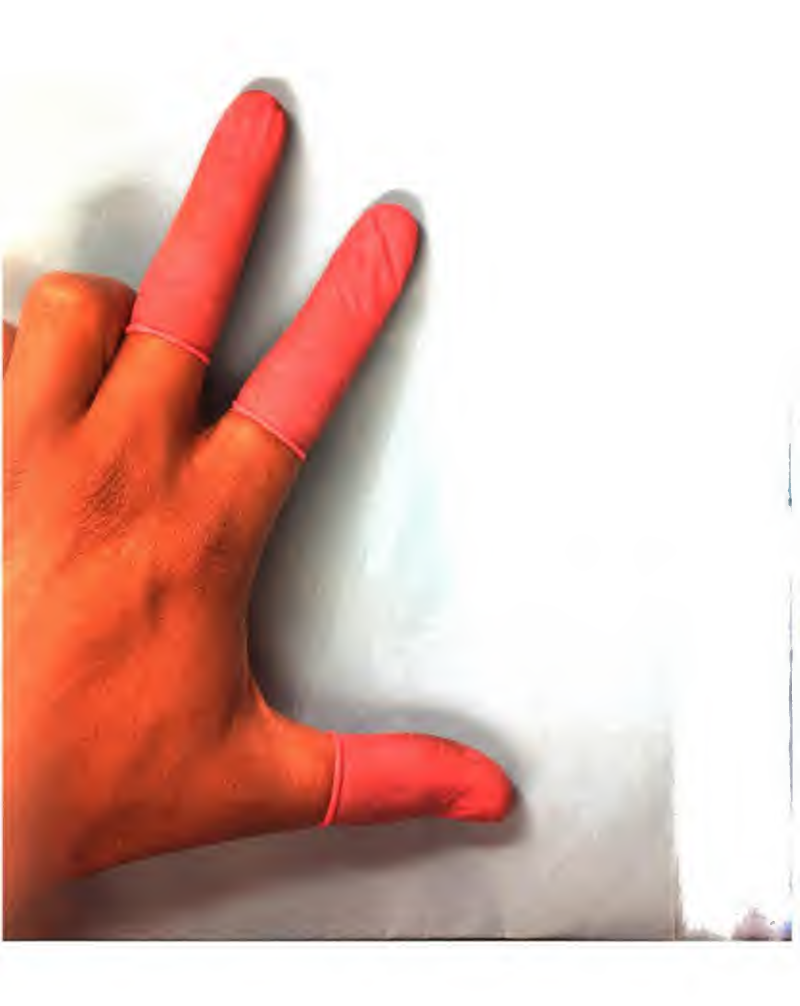
Zum Marktplatz wird die Herrengasse, vom Grünwedel- und Kernschen Hause an, bis hinab zum schönen Brunnen, verwendet und zum Schweinmarkt der freye Platz zur rechten und linken Seite vor der Altmühlbrücke am vordern Thor, wie in den frühern Zeiten, benützt.

§. 4.

Die Marktzeit wird für den Sommer und Winter auf fünf Stunden, von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, festgesetzt.

§. 4.

Auf diesen Markt kann alles, von Orten wo keine Viehseuche herrscht, herkommende Vieh, als Pferde, Ochsen, Rinder, Kühe, Kälber, Schaafe, Hämmel, Ziegen und Schweine ungehindert gegen pflasterzollfreyen Einlaß gebracht werden, und ist nur bey gemessenster Ahndung an den betreffenden Zollstätten ein unentgeldlich zu ertheilender Antriebszettel zu erholen. Im Fall einer bestehenden Seuche in der Nachbarschaft haben sich die Viehändler vor der Zulassung auf den Markt über den Gesundheitszustand und den Ankaufsort ihres Viehes durch gerichtliche Zeugnisse legal auszuweisen.



Viehmarktsordnung

der

Stadt Pappenheim.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 13. Nov. heurigen Jahrs allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß die Wiedererrichtung der früher dahier bestandenen Viehmärkte Statt findet und jedesmal nach Verfluß zweyer Monate ein Viehmarkt in Pappenheim gehalten werde, sohin sechs dergleichen Märkte alljährlich bestehen sollen; so wurde in Beziehung auf dieselben folgende Marktordnung festgesetzt:

§. 1.

Es wird der dahiesige Viehmarkt vom Jahre 1827 an, von zwey zu zwey Monaten in der Art gehalten, daß der erste im Januar, der zweyte im März, der dritte im May, der vierte im Julius, der fünfte im September und der sechste im November und zwar jeder derselben am

dritten Montage

des betreffenden Monats, mithin der erste am 22. Januar k. J. statt findet.

Fällt auf einem dieser Tage ein Fest- oder gebotener Feyertag, so wird der Viehmarkt den nächst darauf folgenden Montag gehalten.

§. 2.

Zum Marktplatz wird die Herrengasse, vom Grünwedel- und Kernschen Hause an, bis hinab zum schönen Brunnen, verwendet und zum Schweinmarkt der freye Platz zur rechten und linken Seite vor der Altmühlbrücke am vordern Thor, wie in den frühern Zeiten, benützt.

§. 4.

Die Marktzeit wird für den Sommer und Winter auf fünf Stunden, von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, festgesetzt.

§. 4.

Auf diesen Markt kann alles, von Orten wo keine Viehseuche herrscht, herkommende Vieh, als Pferde, Ochsen, Rinder, Kühe, Kälber, Schaafe, Hämmel, Ziegen und Schweine ungehindert gegen pflasterzollfreyen Einlaß gebracht werden, und ist nur bey gemessenster Ahndung an den betreffenden Zollstätten ein unentgeldlich zu ertheilender Antriebszettel zu erholen. Im Fall einer bestehenden Seuche in der Nachbarschaft haben sich die Viehändler vor der Zulassung auf den Markt über den Gesundheitszustand und den Ankaufsort ihres Viehes durch gerichtliche Zeugnisse legal auszuweisen.



Viehmarktsordnung
der
Stadt Pappenheim.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 13. Nov. heurigen Jahrs allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß die Wiedererrichtung der früher dahier bestandenen Viehmärkte Statt findet und jedesmal nach Verfluß zweyer Monate ein Viehmarkt in Pappenheim gehalten werde, sohin sechs dergleichen Märkte alljährlich bestehen sollen; so wurde in Beziehung auf dieselben folgende Marktordnung festgesetzt:

§. 1.

Es wird der dahiesige Viehmarkt vom Jahre 1827 an, von zwey zu zwey Monaten in der Art gehalten, daß der erste im Januar, der zweyte im März, der dritte im May, der vierte im Julius, der fünfte im September und der sechste im November und zwar jeder derselben am

dritten Montage

des betreffenden Monats, mithin der erste am 22. Januar k. J. statt findet.

Fällt auf einem dieser Tage ein Fest- oder gebotener Feyertag, so wird der Viehmarkt den nächst darauf folgenden Montag gehalten.

§. 2.

Zum Marktplatz wird die Herrengasse, vom Grünwedel- und Kernschen Hause an, bis hinab zum schönen Brunnen, verwendet und zum Schweinmarkt der freye Platz zur rechten und linken Seite vor der Altmühlbrücke am vordern Thor, wie in den frühern Zeiten, benützt.

§. 4.

Die Marktzeit wird für den Sommer und Winter auf fünf Stunden, von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, festgesetzt.

§. 4.

Auf diesen Markt kann alles, von Orten wo keine Viehseuche herrscht, herkommende Vieh, als Pferde, Ochsen, Rinder, Kühe, Kälber, Schaafe, Hämmel, Ziegen und Schweine ungehindert gegen pflasterzollfreyen Einlaß gebracht werden, und ist nur bey gemessenster Ahndung an den betreffenden Zollstätten ein unentgeldlich zu ertheilender Antriebszettel zu erholen. Im Fall einer bestehenden Seuche in der Nachbarschaft haben sich die Viehändler vor der Zulassung auf den Markt über den Gesundheitszustand und den Ankaufsort ihres Viehes durch gerichtliche Zeugnisse legal auszuweisen.

§. 5.

Kein auf den Markt bestimmtes Vieh darf unterwegs, und in der Stadt, ausser dem Marktplatze, verkauft werden und findet überhaupt kein Winkelverkauf vor dem Besuche desselben statt.

Jede diesfallsige Uebertrettung wird sowohl an den Käufer als Verkäufer mit einer Geldbuße von

zwey Thalern

geahndet.

§. 6.

Jeder Handel auf dem Markte muß frey und offen geschehen und die Angebote dürfen weder im Geheimen, noch in hebräischer Sprache bey

einen Thaler

Strafe gelegt werden.

§. 7.

Die auf dem Markte Anwesenden, namentlich die Unterhändler oder sogenannten Schmußer, haben sich alles Lärmens, Schimpfens und aller Thätlichkeiten, zu Vermeidung einer angemessenen Polizey-Arreststrafe, zu enthalten.

§. 8.

Nach geschlossenem Kauf oder Tausch, muß derselbe von beyden Theilen gemeinschaftlich auf dem Rathhause unter genauer Angabe der Gattung, Farbe, Zahl und Preiß des Viehes, zur Aufnahme des Vertrags angezeigt werden.

Für jeden nicht zur Anzeige gebrachten Viehhandel zahlen beyde Contrahenten zusammen

vier Thaler

Strafe.

§. 9.

Zu Vermeidung von Betrügereyen und Prozeßen ist es nothwendig, daß der Kaufpreiß des Viehes genau und richtig angegeben werde und jede unrichtige Angabe wird mit einer Geldbuße von

sechs Thalern

an jedem der Contrahenten geahndet.

§. 10.

Die Gewährschaft der Mängel richtet sich nach Maasgabe der ältern Viehmarktordnung vom 4. November 1784.

-23 Markt-§.

Es soll dieselbe hiernach

A. bey Pferden und auch Fohlen auf die vier Hauptmängel, als

haar- oder herzschlächtig,
rotzig,
räudig und
taubkollerig,

wie auch wegen der

Lungen- und
Leberfäule,

auf vier Wochen oder acht und zwanzig Tage von der Stunde des geschlosse-

nen Kaufs oder Verkaufs an, nach Erkenntniß der verpflichteten Viehbeschauer geleistet werden.

B. Bey Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern und Kalben, wie auch Schweinen sollen als Hauptmängel geachtet werden:

1. Meerlinsig,
2. Markflüßig,
3. die fallende Krankheit,
4. dürmlich oder schwindelhirnisch,
5. das Schwinden und
6. die Lungenfäule.

§. 11.

Unverkauftes Vieh darf vor Beendigung des Marktes nicht abgetrieben werden. Das verkaufte Vieh kann indessen, wenn der Verkauf gehörig protokollirt worden ist, jeder Zeit vom Markte getrieben werden und ist lediglich, um keine Zurückweisung zu begründen, bey dem Abtrieb an den betreffenden Zollstätten das polizeyliche Kaufattest vorzuzeigen.

§. 12.

Das nicht verkaufte Vieh passirt bey seinem Abtriebe frey; von dem verkauften Vieh ist aber gegen Empfang des Kaufattestes das tarifmäßige Pflastergeld zu entrichten.

Pappenheim am 15. December 1826.

Magistrat der Stadt Pappenheim.

Seybold,
Bürgermeister.

Weiß,
Stadtschreiber.

9

§. 5.

Kein auf den Markt bestimmtes Vieh darf unterwegs, und in der Stadt, ausser dem Marktplatze, verkauft werden und findet überhaupt kein Winkelverkauf vor dem Besuche desselben statt.

Jede diesfallsige Uebertrettung wird sowohl an den Käufer als Verkäufer mit einer Geldbuße von

zwey Thalern

geahndet.

§. 6.

Jeder Handel auf dem Markte muß frey und offen geschehen und die Angebote dürfen weder im Geheimen, noch in hebräischer Sprache bey

einen Thaler

Strafe gelegt werden.

§. 7.

Die auf dem Markte Anwesenden, namentlich die Unterhändler oder sogenannten Schmußer, haben sich alles Lärmens, Schimpfens und aller Thätlichkeiten, zu Vermeidung einer angemessenen Polizey-Arreststrafe, zu enthalten.

§. 8.

Nach geschlossenem Kauf oder Tausch, muß derselbe von beyden Theilen gemeinschaftlich auf dem Rathhause unter genauer Angabe der Gattung, Farbe, Zahl und Preiß des Viehes, zur Aufnahme des Vertrags angezeigt werden.

Für jeden nicht zur Anzeige gebrachten Viehhandel zahlen beyde Contrahenten zusammen

vier Thaler

Strafe.

§. 9.

Zu Vermeidung von Betrügereyen und Prozeßen ist es nothwendig, daß der Kaufpreiß des Viehes genau und richtig angegeben werde und jede unrichtige Angabe wird mit einer Geldbuße von

sechs Thalern

an jedem der Contrahenten geahndet.

§. 10.

Die Gewährschaft der Mängel richtet sich nach Maasgabe der ältern Viehmarktordnung vom 4. November 1784.

Es soll dieselbe hiernach

A. bey Pferden und auch Fohlen auf die vier Hauptmängel, als

haar- oder herzschlächtig,
rotzig,
räudig und
taubkollerig,

wie auch wegen der

Lungen- und
Leberfäule,

auf vier Wochen oder acht und zwanzig Tage von der Stunde des geschlosse-

nen Kaufs oder Verkaufs an, nach Erkenntniß der verpflichteten Viehbeschauer geleistet werden.

B. Bey Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern und Kalben, wie auch Schweinen sollen als Hauptmängel geachtet werden:

1. Meerlinsig,
2. Markflüßig,
3. die fallende Krankheit,
4. dürmlich oder schwindelhirnisch,
5. das Schwinden und
6. die Lungenfäule.

§. 11.

Unverkauftes Vieh darf vor Beendigung des Marktes nicht abgetrieben werden. Das verkaufte Vieh kann indessen, wenn der Verkauf gehörig protokollirt worden ist, jeder Zeit vom Markte getrieben werden und ist lediglich, um keine Zurückweisung zu begründen, bey dem Abtrieb an den betreffenden Zollstätten das polizeyliche Kaufattest vorzuzeigen.

§. 12.

Das nicht verkaufte Vieh passirt bey seinem Abtriebe frey; von dem verkauften Vieh ist aber gegen Empfang des Kaufattestes das tarifmäßige Pflastergeld zu entrichten.

Pappenheim am 15. December 1826.

Magistrat der Stadt Pappenheim.

Seybold,
Bürgermeister.

Weiß,
Stadtschreiber.







